

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr 13.

Bad Homburg v. d. G., Dienstag, den 28. Januar

1919

Bekanntmachung.

über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saat-
zwecken und deren Höchstpreise.

§ 1.

Nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. November 1918 dürfen Saat- und Steckzwiebeln nur gegen Saatkarten und mit Genehmigung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden abgesetzt werden.

§ 2.

Wer Saat- und Steckzwiebeln zu höheren Preisen des Saatgutes veräußern will, hat die Erteilung der Absatzgenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Beifügung einer Probe bei dem Kommunalverband zu beantragen, in dessen Bezirk sich die Zwiebeln befinden, und dem die Genehmigung des Absatzes durch die Bezirksstelle für Gemüse und Obst hiermit übertragen wird. Der Kommunalverband ist befugt, die Vorräte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Erst nach erteilter Genehmigung des Kommunalverbandes darf der Antragsteller die angegebenen Mengen zu den höheren Preisen der Saat- oder Steckzwiebeln gegen Saatkarte veräußern.

Für Händler tritt an die Stelle der Absatzgenehmigung die Saatkarte.

§ 3.

Saatkarten für Saat- und Steckzwiebeln werden sowohl für Verbraucher als für Händler auf Antrag des Erwerbers durch den Kommunalverband des Ortes der Aussaat, oder der gewerblichen Niederlassung des Erwerbers erteilt.

Der Ausstellung der Saatkarte hat eine Prüfung des Bedarfes vorauszugehen, die sich auf die unmittelbare Verwendung der Zwiebeln zu Saat Zwecken durch den Antragsteller, oder falls dieser ein Händler ist, durch dessen Abnehmer zu beziehen hat.

Der Bezirksstelle für Gemüse und Obst bleibt vorbehalten, den Absatz zu beschränken oder zu untersagen.

§ 4.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatgutes, Name und Wohnort des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin die Lieferung geschehen soll, und wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben. Der Erwerber des Saatgutes hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatgutes auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut versandt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat den Abschnitt A der Saatkarte aufzubewahren und die Abschnitte B und C der Saatkarte mit der im vorstehenden Absatz erwähnten Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung oder der Empfangsbestätigung des Erwerbers unverzüglich dem Kommunalverband zu übersenden, aus dessen Bereich das Saatgut geliefert ist.

Dieser Kommunalverband hat den Abschnitt B aufzubewahren und den Abschnitt C, wenn die Verwendung des Saatgutes in einem anderen Kommunalverband geschehen soll, diesem zu übersenden.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben Listen zu führen, die unter fortlaufenden Nummern die Namen der Personen, für die sie Saatkarten ausgestellt haben, die Gemeinden, in denen die Verwendung geschehen soll, sowie eine Bemerkung darüber enthalten, ob und wann der Abschnitt C der Saatkarte an sie zurückgelangt ist und ob und mit welchem Ergebnis die Verwendung überwacht worden ist.

Die Liste ist allmonatlich abzuschließen und in Ur- oder Abschrift der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsabteilung in Frankfurt a. M., Gallus-Anlage 2, einzusenden.

Nach Rückkunft des Abschnittes C hat der Kommunalverband die tatsächliche Verwendung zu Saat Zwecken zu überwachen und die Bezirksstelle von etwaigen Mißbräuchen in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung ist der Kommunalverband für Getreidebewirtschaftung.

§ 7.

Soweit inländische Saat- und Steckzwiebeln zu Saat Zwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen bei Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

für Saatzwiebeln bis 31. Dezember 1918	21.— Mf.
vom 1. Januar 1919 ab je Monat und Zentner	1.— Mf. mehr,
für Steckzwiebeln 1. längliche und ovale:	
Größe 1 (unter 1 1/2 Ztm. Durchmesser	100.— Mf.
Größe 2 (1 1/2—2 Ztm. Durchmesser	80.— Mf.
Größe 3 (2—2 1/2 Ztm. Durchmesser	60.— Mf.
2. plattrunde:	
Größe 1 (unter 2 Ztm. Durchmesser	120.— Mf.
Größe 2 (2—2 1/2 Ztm. Durchmesser	100.— Mf.
Größe 3 (2 1/2—3 Ztm. Durchmesser	80.— Mf.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach Maßgabe der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden/Frankfurt a. M., den 15. Januar 1919.

Bezirksstelle für Gemüse u. Obst für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Drooge, Geheimer Regierungsrat.

Die Ortspolizeibehörden werden um Veröffentlichung und Ueberwachung vorstehender Bekanntmachung ersucht.

Anträge auf Ausstellung von Saatkarten für Zwiebeln ersuche ich zunächst in gleicher Weise wie die Anträge auf

Ausstellung von Saattarten für Saatgetreide zu behandeln.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Januar 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Betr. Rückkehr von Außenbeamten der Landwirtschaftskammer zu ihrem Zivildienst.

Von unseren Außenbeamten, die während des Krieges im Heeresdienst standen, haben die nachstehend benannten ihren Dienst bei der Kammer wieder aufgenommen, und zwar:

1. Winterschuldirektor Flad in Nastätten, Brühlstraße 7,
2. Winterschuldirektor Lütte in Idstein i. L., Schulplatz, Fernspr. Nr. 24,
3. Obst- und Gartenbau-Inspektor Lange in Frankfurt a. M., Wiesenstraße 68, I.

Der bisher noch nicht aus dem Heeresdienst entlassene Winterschuldirektor Mühlenhöver wird voraussichtlich im Laufe der nächsten 14 Tage seinen Zivildienst in Montabaur wieder aufnehmen. Wohnung (Straße) und Fernspr.-Nr. dieses Beamten werden demnächst im „Amtsblatt“ bekannt gegeben werden.

Winterschuldirektor Dr. Schül hat seine Entlassung aus dem Dienste der Kammer erbeten und erhalten.

Die beiden hauptamtlichen Lehrkräfte der Landwirtschaftlichen Winterschule Hof Geisberg bei Wiesbaden, Direktor Hochrattiel und Landwirtschaftslehrer Kurandt, ebenso der Direktor Eisinger, früher in Idstein, behalten vorerst ihre Tätigkeit bei der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer bei.

Alle vorgenannten Außenbeamten der Landwirtschaftskammer stehen, ebenso wie die Tierzucht-Inpektoren Schulze-Röhlert, Westenburg und Müller-Rögle, ferner Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling-Geisenheim a. Rh., die während des Krieges ihre zivildienstliche Tätigkeit fortgeführt haben, jederzeit der landwirtschaftlichen und berufsverwandten Bevölkerung zur dienstlichen Unterstützung und Ratserteilung — in erster Linie in den Kreisen des Wohnsitzes der genannten Beamten, aber auch für die den Wohnsitzkreisen benachbarten Kreise — zur Verfügung.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 23. 1. 19.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Der Oberbefehlshaber der 10. französischen Armee in Mainz hat durch einen Verbindungsoffizier dem Abschnittskommandeur mitteilen lassen, daß fortan für Schüler dieselben Erleichterungen im lokalen Verkehr gewährt werden sollen, wie sie Arbeitern bereits zugestanden sind. Wegen der Ausstellung der besonderen Ausweise, die zum Verkehr vom Wohnort zur Schule und zurück bezw. zur Benutzung der Arbeiterzüge berechtigen, ist mit den lokalen französischen Behörden unmittelbar in Verbindung zu treten.

Frankfurt a. M., den 25. 1. 19.

v. Studnig, Generalmajor.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 1040/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 392/12. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegras, auch Alpengras genannt, vom 15. Januar 1918 und

die Bekanntmachung Nr. Bst. 100/8. 18. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras) vom 10. August 1918 treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1919.

Kriegs-Nachstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Betreff.: Dank der bayerischen Regierung für die Aufnahme bayerischer Truppen in nichtbayerischen Gebieten.

Eine Delegation bayer. Fronttruppen des Westens hat berichtet, daß die bayer. Truppen beim Durchmarsch durch die deutschen Gebiete von der Bevölkerung vorzüglich aufgenommen worden seien. Die Truppen haben dieses Entgegenkommen, das bei der großen Masse der durchziehenden Verbände besonders hoch einzuschätzen ist, nach den vorausgegangenen ungeheuren Anstrengungen wohlthuend und dankbarst empfunden.

Im Namen der bayer. Fronttruppen und der bayer. Regierung gestatte ich mir, für diese Aufnahme bayer. Fronttruppen wärmstens zu danken und bitte, diesen Dank den beteiligten Kreisen bekannt zu geben.

Das Verhalten ist ein neuerlicher Beweis für die Anerkennung, die weiteste Kreise den einzig dastehenden Leistungen unserer Fronttruppen in dem nunmehr beendeten vierjährigen Kringen zollen.

München, den 12. Dezember 1918.

Ministerium für militärische Angelegenheiten.

An die Staatsregierungen von Preußen, Württemberg, Baden, Hessen.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Jan. 1919.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Während der letzten 7 Wochen sind fast täglich in allen Gegenden des Bereichs des 18. A. R. so große Mengen Pferde versteigert worden, daß eine ganze Anzahl unter dem Preise verkauft worden ist. Jeder, der Pferde kaufen wollte, hätte in dieser Zeit seinen Bedarf decken können.

Das Generalkommando kann hinfort weder Versteigerungen noch Einzelverkäufe vornehmen, da die noch vorhandenen überzähligen Pferde in die Gegenden Mittel- und Ostdeutschlands abbefördert werden müssen, in denen größerer Pferdemangel herrscht.

Eine Reise der Käufer nach Bad Nauheim, um beim Generalkommando persönlich vorstellig zu werden, ist daher nutzlos und wird allen Käufern abgeraten.

Bad Nauheim, den 18. Januar 1919.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Generalstabes:

Wegell, Oberstleutnant.

Der Soldatenrat:

Unterschrift.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Januar 1919.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. gez. Denfeld.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Januar 1919.

Die Aufnahme der Hauskollekte im Jahre 1919 betr.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Januar 1906, Kreisblatt Nr. 13, bringe ich nachstehend den von der evangelischen Stelle für Hauskollektenordnung für das

Jahr 1919 für den hiesigen Kreis festgesetzten Plan den beteiligten Ortspolizeibehörden des Kreises mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß bei den danach zur Einsammlung der Kollekte in den einzelnen Kirchspielen bestimmten Zeiten ein Spielraum von je drei Tagen für den Beginn und die Beendigung der Sammlung vorbehalten bleibt.

Kreis Ober-Taunus.

Nr.	Kirchspiele	Sammelzeit Tage	Anfangstermin der Kollekte für								
			RV.	P.	B.	BW.	Sch.	R.	HD.	C.	VF.
1.	Körppern	2	22./3.	22./5.	8./6.	8./11.	22./10.	1./10.	15./2.	—	8./4.
2.	Friedrichsdorf	1	24./3.	24./5.	9./6.	10./11.	24./10.	3./10.	17./2.	—	10./4.
3.	Zeulberg	1	25./3.	25./5.	10./6.	11./11.	25./10.	4./10.	18./2.	—	11./4.
4.	Gonsenheim	1	26./3.	26./5.	11./6.	12./11.	26./10.	5./10.	19./2.	—	12./4.
5.	Bad Homburg v. d. H.	8	27./3.	27./5.	12./6.	13./11.	27./10.	6./10.	20./2.	—	13./4.
6.	Dornholzhausen	1/2	5./4.	4./6.	20./6.	21./11.	4./11.	14./10.	28./2.	—	21./4.
7.	Oberrieden	1	6./4.	5./6.	21./6.	22./11.	5./11.	15./10.	1./3.	—	22./4.
8.	Oberniedel	3	7./4.	6./6.	22./6.	23./11.	6./11.	16./10.	—	8./1.	23./4.
9.	Eronberg	3	10./4.	9./6.	25./6.	26./11.	9./11.	19./10.	—	11./1.	26./4.
10.	Mönigstein	1	13./4.	12./6.	28./6.	29./11.	12./11.	22./10.	—	14./1.	29./4.
11.	Neuenham	2 1/2	14./4.	13./6.	29./6.	30./11.	13./11.	23./10.	—	15./1.	30./4.
12.	Epstein	2	17./4.	16./6.	2./7.	3./2.	16./11.	26./10.	—	18./1.	2./5.

Die am Kopf angegebenen Zeichen haben folgende Bedeutung:

a) bei allen Einwohnern:

1. RV. Blindenanstalt in Wiesbaden.
2. Sch. Idiotenanstalt in Scheuern.
3. VF. Verein Friedrichsheim in Frankfurt a. M.

b) bei den evangelischen Einwohnern:

4. RV. Rettungshausverband.
5. B. Diakonissen-Mutterhaus, Paulinenstift in Wiesbaden.
6. B. Bethel.
7. R. evang. Rettungshaus in Wiesbaden.
8. HD. Herborn-Dillenburger Erziehungsverein (im Defanat Homburg.)
9. C. Erziehungsverein der Kreissynode Eronberg (im Defanat Eronberg.)

Die Kollekten-Erhebung bei den evangelischen Einwohnern des Konf.-Bezirks Wiesbaden ist weiter festgesetzt worden:

a) im Defanatsbezirk Homburg:

für den Gustav-Adolf-Verein auf den Monat Jan. 1919,
für den Herborn-Dillenburger Erziehungsverein auf den Monat Februar 1919,
für den evang. kirchlichen Hilfsverein auf den Monat März 1919,
für den Diakonie-Verein auf den Monat August 1919.

b) im Defanatsbezirk Eronberg:

für den Gustav-Adolf-Verein auf den Monat Febr. 1919,
für den evang. kirchlichen Hilfsverein auf den Monat März 1919,
für den Diakonie-Verein auf den Monat Juli 1919.

Die in den Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Königstein bei allen Einwohnern zu erhebende Hauskollekte zu Gunsten des Nassauischen Zentral-Waisenfonds findet im Monat November 1919 statt.

Der Landrat.
v. Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Kintelen.

Friseur Kesselschläger's Abteilung für Schönheitspflege

Bad Homburg

Louisenstraße 87.

Gesichtsdampfbäder — Unsichädliche vollständige Beseitigung lästiger Haare.

Fingernagelpflege — Fußpflege — Kopf- und Gesichtsmassage.

Begehrte Artikel: Schöne Augen durch Original-Augenfeuer.

Hautnährmittel zur Beseitigung der Gesichtsfalten, Krähenfüßen usw.

Gebr. Denfeld

empfehlen sich zum Schneiden von

Brennholz

mit einer fahrbaren Holzschneidemaschine.

Bestellungen werden angenommen

Tel. Nr. 262.

Dornholzhausen Hauptstraße 22. Kirdorf Stedterweg 12.

Köchin

durchaus perfekt, wegen Heirat der jetzigen, zum 1. März gesucht.

Frau Feldsieber, Kurhaus.